



seit 1558

Verkündungsblatt

Nr.: 5/2014

Datum: 28.05.2014

	Inhalt	Seite
15.04.2014	Promotionsordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 15. April 2014.....	150
15.04.2014	Dritte Änderung der Promotionsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 15. April 2014.....	162

**Promotionsordnung
der Physikalisch-Astronomischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 15. April 2014**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Promotionsordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät der Friedrich-Schiller Universität Jena.

Der Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät hat am 06.02.2014 die Promotionsordnung beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat am 15.04.2014 die Promotionsordnung zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Rektor hat die Ordnung am 15.04.2014 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

I. Promotionsrecht

§ 1

§ 2

II. Zulassung zur Promotion

§ 3

III. Annahme als Doktorand

§ 4

IV. Eröffnung des Promotionsverfahrens

§ 5

§ 6

V. Promotionskommission

§ 7

VI. Dissertation

§ 8

VII. Begutachtung und Annahme der Dissertation

§ 9

VIII. Disputation

§ 10

IX. Gesamtprädikat der Promotion

§ 11

X. Vollzug der Promotion und Urkunde

§ 12

§ 13

§ 14

XI. Täuschung und Aberkennung der Promotion

§ 15

XII. Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren

§ 16

XIII. Ehrenpromotion und Doktorjubiläum

§ 17

§ 18

XIV. Schlussbestimmungen

§ 19

§ 20

Anlage 1: Eignungsfeststellungsverfahren

Anlage 2: Titelseite

Muster der Titelblattrückseite (unten)

Anlage 3: Urkunde

I. Promotionsrecht

§ 1

(1) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena verleiht durch die Physikalisch-Astronomische Fakultät nach dieser Promotionsordnung die Doktorgrade:

- doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)
für die Fachgebiete Optik, Festkörperphysik/Materialwissenschaft, Gravitations- und Quantentheorie sowie Astronomie / Astrophysik
- Doktor-Ingenieur(in) (Dr.-Ing.)
für die Fachgebiete Materialwissenschaft und Technische Physik.

(2) In begründeten Fällen können Ausnahmen von den in Abs. 1 angegebenen Fachgebieten zugelassen werden.

(3) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena kann durch die Physikalisch-Astronomische Fakultät nach § 18 auch Grad und Würde eines Doktors ehrenhalber, doctor honoris causa, (Dr. rer. nat. h.c. oder Dr.-Ing. E.h.) verleihen.

(4) Soweit in dieser Ordnung Personen, Ehrenbezeichnungen und Titel genannt werden, sind darunter sowohl weibliche als auch männliche Personen, Ehrenbezeichnungen und Titel zu verstehen.

§ 2

(1) Die Verleihung des Doktorgrades setzt den Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf einem in der Fakultät vertretenen Fachgebiet nach § 1 Abs.1 voraus.

(2) Dieser Nachweis wird, außer im Falle der Ehrenpromotion, durch die Vorlage einer schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) gemäß § 8 und die Disputation gemäß § 10 erbracht.

II. Zulassung zur Promotion

§ 3

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel den erfolgreichen Abschluss eines Diplom-, Staatsexamens- oder Masterstudiums voraus. Für den Erwerb des "Dr. rer. nat." ist ein abgeschlossenes Diplom- oder Masterstudium an einer Hochschule in einem naturwissenschaftlichen, naturwissenschaftlich-technischen oder mathematischen Studiengang mit einem forschungsorientierten Ausbildungsprofil oder ein Abschlussexamen für das Lehramt an Gymnasien bzw. in der Sekundarstufe II mit Physik als Hauptfach Voraussetzung. Für den Erwerb des "Dr.-Ing." wird ein abgeschlossenes Diplom- oder Masterstudium an einer Hochschule in einem ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studiengang mit einem forschungsorientierten Ausbildungsprofil vorausgesetzt.

(2) Abweichungen von Absatz 1 sind nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden promovierten Mitglieder des Fakultätsrates möglich, sofern eine gleichwertige Vorbildung nachgewiesen wird. Der Fakultätsrat kann dazu die Überprüfung der Studienleistungen im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß Anlage 1 veranlassen. Der Fakultätsrat erteilt gegebenenfalls Auflagen für weitere Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Regel den Studien- und Prüfungsordnungen der Physikalisch-Astronomischen Fakultät entsprechen. Diese Auflagen sind als Bestandteil im Bescheid zur Annahme als Doktorand aufzunehmen. Entsprechend gilt dies für die Zulassung von besonders qualifizierten Bachelorabsolventen im Sinne von § 3 Abs. 4 der Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der FSU (ABPO). Diese Auflagen sind auch mit dem erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Programms der strukturierten Doktorandenförderung innerhalb der Graduierten-

Akademie erbracht, das von den betreuenden Hochschullehrern, Hochschul- und Privatdozenten oder Leitern einer Nachwuchsgruppe der Physikalisch-Astronomischen Fakultät mitgetragen wird. Der Bewerber hat die Auflagen bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erfüllen.

(3) Zur Promotion kann in der Regel nicht zugelassen werden, wer im gleichen Fach an anderer Stelle bereits eine Promotion beantragt hat oder in einem Promotionsverfahren gescheitert ist.

III. Annahme als Doktorand

§ 4

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, hat bei der Physikalisch-Astronomischen Fakultät die Annahme als Doktorand zu beantragen. Mit der Annahme als Doktorand übernimmt die Fakultät die Verpflichtung, die Dissertation als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und den Doktoranden bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen. In dem schriftlichen Antrag ist das in Aussicht genommene Thema der Dissertation zu benennen. In einem Antragsformular ist von einem Hochschullehrer, Hochschuldozenten, Privatdozenten oder Nachwuchsgruppenleiter der Physikalisch-Astronomischen Fakultät das Arbeitsthema der Dissertation sowie die Bereitschaft zur wissenschaftlichen Betreuung des Doktoranden mit Unterschrift zu bestätigen. Der Doktorand bestätigt die Angaben zu seinem Bildungsweg mit Unterschrift. Eine gemeinsame Betreuung der Dissertation von einem Hochschullehrer der Physikalisch-Astronomischen Fakultät und einem Hochschullehrer an einer Fachhochschule ist möglich. Dem Antrag sind zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen Urkunde und Zeugnis in Form von Kopien (bei externen Bewerbern in Form von beglaubigten Kopien) des Hochschulabschlusses beizufügen.

(2) Die Entscheidung über den Antrag nach Abs. 1 Satz 1 trifft der Dekan der Physikalisch-Astronomischen Fakultät innerhalb von zwei Monaten. Ablehnende Entscheidungen bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrates. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn das für die Dissertation gewählte Thema fachlich ungeeignet ist oder aus einem Fachgebiet stammt, das an der Physikalisch-Astronomischen Fakultät nicht ordnungsgemäß vertreten ist, und ferner, wenn die technischen Voraussetzungen für die Durchführung der Arbeit nicht gegeben sind.

(3) Die Entscheidung über den Antrag nach Abs. 1 ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Bei einer ablehnenden Entscheidung ist gemäß § 16 zu verfahren. Der Annahmebescheid muss das Fachgebiet der Promotion, das Thema der Dissertation und den wissenschaftlichen Betreuer des Doktoranden sowie gegebenenfalls die Auflagen nach § 3 Abs. 2 benennen.

(4) Die Dissertation ist grundsätzlich an einem Institut der Fakultät oder an einer anderen gleichgestellten Forschungseinrichtung anzufertigen. Andere Forschungseinrichtungen sind einem Institut der Fakultät als in diesem Sinne gleichgestellt anzusehen, wenn der Fakultät angehörende Hochschullehrer an diesen Forschungseinrichtungen haupt- oder nebenamtlich tätig sind. Dissertationen, die außerhalb dieser Struktureinheiten angefertigt werden, bedürfen primär der Betreuung durch einen Hochschullehrer der Physikalisch-Astronomischen Fakultät. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.

(5) Es wird eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen. In dieser verpflichtet sich der Doktorand, dem Betreuer regelmäßig über den Bearbeitungsstand der Dissertation zu berichten. Der Betreuer verpflichtet sich, sich regelmäßig über den Bearbeitungsstand der Dissertation berichten zu lassen. Die Betreuungsvereinbarung legt auch fest, welche das Promotionsprojekt ergänzende Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in welchem Umfang Erfahrungen in der Lehre erworben werden sollen.

(6) Aus der Annahme als Doktorand ergibt sich kein Anspruch auf Eröffnung des Promotionsverfahrens. Die Annahme als Doktorand kann insbesondere widerrufen werden, wenn keine Aussicht besteht, dass die Dissertation in angemessener Zeit erfolgreich abgeschlossen werden kann. Dem Doktoranden ist vor einer entsprechenden Entscheidung durch den Fakultätsrat Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

IV. Eröffnung des Promotionsverfahrens

§ 5

Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an den Dekan der Physikalisch-Astronomischen Fakultät zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 sowie gegebenenfalls der Bescheid über die Annahme als Doktorand nach § 4;
2. vier Exemplare der Dissertation und 20 Exemplare der Thesen im Umfang von maximal einer Seite;
3. eine ehrenwörtliche Erklärung, aus der hervorgeht;
 - 3.1. dass dem Antragsteller die geltende Promotionsordnung bekannt ist;
 - 3.2. dass der Antragsteller die Dissertation selbst angefertigt hat (Selbständigkeitserklärung), keine Textabschnitte eines Dritten oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen worden und alle von ihm benutzten Hilfsmittel, persönlichen Mitteilungen und Quellen in seiner Arbeit angegeben hat;
 - 3.3. welche Personen den Antragsteller bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskriptes unterstützt haben;
 - 3.4. dass die Hilfe eines Promotionsberaters nicht in Anspruch genommen wurde und dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen vom Promovenden für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen;
 - 3.5. dass der Antragsteller die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat;
 - 3.6. ob der Antragsteller die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht hat und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis,
4. die Angabe des Fachgebietes der Dissertation gemäß § 1
5. ein amtliches Führungszeugnis, falls der Bewerber schon mehr als drei Monate exmatrikuliert ist und nicht im öffentlichen Dienst steht;
6. den Nachweis über die Zahlung der Promotionsgebühr, deren Höhe sich aus der gültigen Gebührenordnung ergibt;
7. sämtliche Zeugnisse und Nachweise über die erforderliche Vorbildung, die in beglaubigter Kopie vorzulegen sind;
8. ein Lebenslauf, der über den wissenschaftlichen Entwicklungsgang Auskunft gibt;
9. eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen und wissenschaftlichen Vorträge.
10. den Nachweis über die Erfüllung der Festlegungen in der Betreuungsvereinbarung.

§ 6

(1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Fakultätsrat nach Eingang des Antrages auf seiner nächsten Sitzung mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden promovierten Mitglieder. In begründeten Fällen können Ausnahmen von den in § 1 angegebenen Fachgebieten zugelassen werden.

(2) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens erhält der Bewerber durch den Dekan einen schriftlichen Bescheid.

(3) Bei einer ablehnenden Entscheidung des Fakultätsrates ist gemäß § 16 zu verfahren.

(4) Die Zurücknahme des Promotionsantrages ist solange zulässig, bis im Promotionsverfahren der Termin für die Disputation (Doktorprüfung) angesetzt ist oder das Verfahren durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation beendet ist.

V. Promotionskommission

§ 7

(1) Mit der Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens bestellt der Fakultätsrat auf Vorschlag des Dekans die Promotionskommission einschließlich der Gutachter und deren Vorsitzenden. Alle Mitglieder der Promotionskommission müssen Hochschullehrer, Nachwuchsgruppenleiter oder habilitiert sein. Der Vorsitzende der Promotionskommission muss Hochschul-lehrer an der Physikalisch-Astronomischen Fakultät der FSU Jena sein.

(2) Die Promotionskommission setzt sich aus drei Gutachtern für die Dissertation, wovon mindestens einer nicht Mitglied oder Angehöriger der Friedrich-Schiller-Universität sein darf, und mindestens zwei weiteren Hochschullehrern, Nachwuchsgruppenleitern oder Privatdozenten zusammen. Ist die Dissertation von einem Hochschullehrer der Fakultät betreut worden, so ist dieser als erster Gutachter zu bestellen. Der zweite Gutachter soll als Korreferent benannt werden. Der Korreferent muss bei der Verteidigung der Arbeit anwesend sein. Ihm obliegt es, mit geeigneten Fragen für eine anspruchsvolle Diskussion bei der Verteidigung der Dissertation zu sorgen. Die Promotionskommission muss mehrheitlich aus Hochschullehrern bestehen.

(3) Die Promotionskommission berät in nichtöffentlicher Sitzung auf der Grundlage schriftlicher Gutachten und der nach § 9 Abs. 3 möglichen gutachterlichen Stellungnahmen über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Sie führt auch die Disputation gemäß § 10 durch und bewertet die hierbei erbrachten Promotionsleistungen. Ihre Beschlüsse sind in einem Verfahrensprotokoll aktenkundig zu machen. Sie schlägt dem Fakultätsrat das Prädikat der Dissertation, der Disputation sowie das Gesamtprädikat der Promotion vor.

(4) Der Dekan hat das Recht, an den Sitzungen der Promotionskommission beratend teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder der Promotionskommission sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung bekannt geworden sind, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf. Verschwiegenheitspflichten aufgrund des Dienst- und Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.

(6) Die Mitwirkungsrechte von Professoren in Promotionsverfahren werden durch ihre Emeritierung oder Pensionierung nicht berührt. Über sonstige Mitwirkungsrechte entscheidet der Fakultätsrat.

VI. Dissertation

§ 8

(1) Mit der Dissertation weist der Kandidat seine Fähigkeit nach, durch selbständige Arbeit wissenschaftliche Fragestellungen des Fachgebietes zu bearbeiten und das Fachgebiet weiterzuentwickeln.

(2) Die Dissertation muss einem an der Physikalisch-Astronomischen Fakultät vertretenen Fachgebiet zuzuordnen sein. Wird der Grad eines Dr.-Ing. angestrebt, muss die Dissertation ingenieurwissenschaftlich orientiert sein. Bereits publizierte Ergebnisse des Kandidaten dürfen in die Dissertation eingearbeitet werden.

(3) Eine kumulative Dissertation in der Form einer Zusammenstellung von Publikationen ist nicht zugelassen.

(4) Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Sie ist maschinenschriftlich und in gebundener Form sowie elektronisch vorzulegen.

(5) Die Dissertation ist mit einem Titelblatt gemäß Anlage 2 sowie einem kurzen, den wissenschaftlichen Bildungsgang enthaltenden Lebenslauf und der Selbständigkeitserklärung zu versehen.

(6) Der Arbeit sind Thesen im Umfang von einer Seite in deutscher Sprache beizulegen, die die wesentlichen Erkenntnisse der Arbeit zum Ausdruck bringen.

(7) Der Umfang der Dissertation soll 100 Seiten nicht übersteigen. Eine Umfangsüberschreitung bedarf der Zustimmung des Dekans.

VII. Begutachtung und Annahme der Dissertation

§ 9

(1) Der Dekan übersendet den nach § 7 Abs. 1 und 2 bestätigten Gutachtern die Dissertation mit der Bitte um Erstellung eines Gutachtens in angemessener Frist. Diese Frist soll zwei Monate nach Eröffnung des Promotionsverfahrens nicht überschreiten.

(2) Die Gutachter erstatten ihre Gutachten und schlagen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation vor. Im Falle der Annahme vergeben sie folgende Prädikate:

summa cum laude (ausgezeichnete bzw. überragende Arbeit = 1)

magna cum laude (sehr gut = 1)

cum laude (gut = 2)

rite (befriedigend = 3)

non sufficit (ungenügend = 4).

Die Annahme der Arbeit kann von einer Mängelbeseitigung abhängig gemacht werden.

(3) Nach Eingang der Gutachten benachrichtigt der Dekan die Hochschullehrer, die Nachwuchsgruppenleiter und die habilitierten Mitglieder der Fakultät darüber, dass die Dissertation mit den Gutachten zwei Wochen im Dekanat sowie elektronisch ausliegt. Während dieser Frist sind die Hochschullehrer, die Nachwuchsgruppenleiter und die habilitierten Mitglieder der Fakultät berechtigt, gutachterlich zur Dissertation Stellung zu nehmen. Für die Mitglieder der Promotionskommission liegen die vollständigen Promotionsunterlagen zur Einsichtnahme und zur schriftlichen Stellungnahme im Dekanat aus.

(4) Wird von allen Gutachtern die Annahme der Dissertation empfohlen, veranlasst der Vorsitzende der Promotionskommission unverzüglich die Fortführung des Promotionsverfahrens. Der Doktorand wird über das Vorliegen der Gutachten informiert.

(5) Auf der Grundlage der Gutachten stellt die Promotionskommission fest, ob die Dissertation angenommen wird oder abgelehnt werden muss. Empfiehlt einer der Gutachter die Ablehnung der Dissertation, können durch den Fakultätsrat zusätzliche Gutachten eingeholt werden. Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung wird unter Berücksichtigung aller Gutachten getroffen. Lehnen zwei der Gutachter die Dissertation ab, so gilt der Promotionsversuch als gescheitert und das Verfahren wird eingestellt.

(6) Mit der Ablehnung der Dissertation ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Dekanats. Über die Einstellung des Promotionsverfahrens erteilt der Dekan dem Doktoranden einen schriftlichen Bescheid. Dem Doktoranden ist in diesem Fall Einsicht in die Akten zu gewähren.

(7) Ist die Dissertation abgelehnt worden, kann lediglich ein weiterer Promotionsversuch unternommen werden.

VIII. Disputation

§ 10

(1) Nach Eingang der Gutachten findet die Disputation in der Form einer öffentlichen Verteidigung der Dissertation statt. Der Termin wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission festgelegt und dem Kandidaten, den Mitgliedern der Promotionskommission sowie öffentlich bekannt gegeben. Der Termin sollte in der Regel in einem Zeitraum von einem Monat nach Eingang der Gutachten liegen.

- (2) In dieser Zeit hat der Kandidat das Recht, die Gutachten einzusehen.
- (3) Die Disputation dient der Vorstellung der wichtigsten Ergebnisse der Dissertation in einem 30-minütigen Vortrag und einer anschließenden öffentlichen wissenschaftlichen Diskussion (i.d.R. zwischen 30 und 60 Minuten). In der Diskussion verteidigt der Kandidat die Ergebnisse der Dissertation und zeigt, dass er über Kenntnisse verfügt, die eine eingehende selbständige Beschäftigung mit dem Fachgebiet der Promotion und deren Umfeld erkennen lassen und den Überblick über den Stand der Forschung ausweisen.
- (4) Die Promotionskommission prüft vor der Disputation anhand der vorliegenden Gutachten zur Dissertation, ob das Gesamtprädikat "summa cum laude" erreichbar ist.
- (5) Die Disputation wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. An der Verteidigung müssen mindestens vier Mitglieder der Promotionskommission teilnehmen: der Vorsitzende, der betreuende Hochschullehrer, der Korreferent und ein weiteres Mitglied der Promotionskommission. Der Vorsitzende kann Fragen, die nicht zum Fachgebiet der Dissertation und deren Umfeld gehören, ausschließen.
- (6) Über die Disputation fertigt der Vorsitzende der Promotionskommission ein Protokoll an, aus dem eine Einschätzung des Vortrages und des Verlaufs der Diskussion hervorgehen. Die Promotionskommission berät im Anschluss an die Verteidigung über die Note der Disputation. Als Prädikate für die Disputation sind vorgesehen:
Summa cum laude (ausgezeichnet = 1), magna cum laude (sehr gut = 2), cum laude (gut = 3), rite (genügend = 4), non sufficit (ungenügend = 5).
- (7) Eine nicht bestandene öffentliche Disputation kann innerhalb von 12 Monaten einmal wiederholt werden. Wird die Disputation nicht wiederholt oder bei der Wiederholung nicht bestanden, gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet.

IX. Gesamtprädikat der Promotion

§ 11

(1) Im unmittelbaren Anschluss an die Disputation berät die Promotionskommission unter Berücksichtigung der schriftlichen Stellungnahmen nach § 9 Abs. 3 über das Prädikat der Disputation, das Prädikat der Dissertation und das Gesamtprädikat der Promotion. Das Prädikat der Dissertation und das Gesamtprädikat der Promotion werden dem Rat der Fakultät zur Beschlussfassung vorgeschlagen. Das Prädikat der Disputation und die Vorschläge der Promotionskommission für das Prädikat der Dissertation sowie das Gesamtprädikat der Promotion werden dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die Verteidigung bekannt gegeben. Die Zuständigkeit des Rates der Fakultät für das endgültige Prädikat bleibt davon unberührt.

Grundlage zur Ermittlung des Prädikats der Dissertation ist das arithmetische Mittel der Noten der Gutachten nach § 9 Abs. 2. Ergibt sich bei der Mittelung die Note 1,5 oder 2,5, so schlägt die Kommission unter Einbeziehung der Argumente der Gutachter das Prädikat der Dissertation vor. Das Prädikat „summa cum laude“ wird dann vergeben, wenn alle Gutachten „summa cum laude“ bescheinigen. Liegen zusätzliche gutachterliche Stellungnahmen von Hochschullehrern oder habilitierten Mitgliedern der Fakultät vor, so soll geprüft werden, ob ihre Aussagen so schwerwiegend sind, dass sie eine davon abweichende Prädikatsfestsetzung rechtfertigen.

(2) Das Gesamtprädikat der Promotion ergibt sich zu gleichen Teilen aus den Noten für die Dissertation und die Disputation. Ergibt sich bei der Mittelung die Note 1,5 oder 2,5, so ist die Note der Dissertation für das Gesamtprädikat der Promotion ausschlaggebend. Ist das Prädikat der Dissertation "summa cum laude" und das Prädikat der Disputation "summa cum laude", wird das Gesamtprädikat der Promotion "summa cum laude" (ausgezeichnet) vergeben, ansonsten werden folgende Prädikate vergeben:

magna cum laude (sehr gut = 1), cum laude (gut = 2), rite (genügend = 3).

(3) Alle Prädikate werden im Protokoll ausgewiesen und zusammen mit dem Vorschlag für die Verleihung des akademischen Grades der Promotionskommission an den Dekan zur Beschlussfassung im Fakultätsrat weitergeleitet.

(4) Der Fakultätsrat beschließt mit Stimmenmehrheit seiner anwesenden promovierten Mitglieder auf seiner nächsten Sitzung das Prädikat der Dissertation und das Gesamtprädikat der Promotion. Damit gilt die Promotion in Hinblick auf das Befristungsrecht als abgeschlossen.

X. Vollzug der Promotion und Urkunde

§ 12

(1) Die Promotionskommission kann für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen hinsichtlich sachlicher Korrekturen erteilen. Dem Dekan obliegt es, deren Erfüllung festzustellen.

(2) Der Dekan teilt dem Kandidaten den Beschluss des Fakultätsrates zum Promotionsverfahren schriftlich mit. Nach erfolgreicher Erbringung der Promotionsleistungen weist er auf die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation und die Bestimmungen über den Vollzug der Promotion hin.

§ 13

(1) Nach erfolgreichem Abschluss der Promotion ist der Bewerber verpflichtet, die Dissertation zu veröffentlichen und der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek (ThULB) die Pflichtexemplare nach Abs. 2 zu übergeben.

(2) Der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation ist Genüge getan, wenn über die vier Exemplare der Dissertation für die Prüfungsakten hinaus der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek (ThULB) Pflichtexemplare wie folgt übergeben werden:

- a) entweder 15 gedruckte Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier und dauerhaft haltbar gebunden oder
- b) zehn gedruckte Exemplare, wenn die Dissertation in einer Zeitschrift oder wissenschaftlichen Schriftenreihe publiziert worden ist oder
- c) zehn gedruckte Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und die Veröffentlichung auf der Titelblattrückseite der Dissertation ausgewiesen ist oder
- d) fünf gedruckte Exemplare und eine elektronische Version, deren Datenformat und Datenträger mit der ThULB abzustimmen sind.

Im Fall a) und d) überträgt der Doktorand der Hochschule das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen.

(3) Die Pflichtexemplare sind innerhalb von 6 Monaten zu hinterlegen. Eine Verlängerung dieser Ablieferungsfrist ist nur mit Genehmigung des Dekans möglich.

§ 14

(1) Sobald die nach § 12 Abs. 1 erteilten Auflagen erfüllt sind und die Dissertation gemäß § 13 veröffentlicht worden ist, wird die Promotion durch die Aushändigung einer von Rektor und Dekan unterzeichneten Urkunde (Anlage 3) vollzogen. Als Promotionsdatum gilt der Tag der Disputation.

(2) Erst mit der Aushändigung der Urkunde beginnt das Recht, den Doktorgrad zu führen.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann dem Bewerber bereits vor Aushändigung der Urkunde die vorläufige Befugnis zur Führung des Doktorgrades erteilt werden, wenn die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen nachgewiesen ist. Den Bescheid erlässt der Dekan.

(4) Nach Abschluss des Verfahrens hat der Kandidat das Recht, die Promotionsunterlagen einzusehen.

XI. Täuschung und Aberkennung der Promotion

§ 15

(1) Die Verleihung des Doktorgrades ist zurückzunehmen, wenn der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei Promotionsleistungen getäuscht hat oder wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des Doktorgrades ausgeschlossen hätten. Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder nach Anhörung des Promovierten.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung behoben.

(3) Für die Aberkennung des Doktorgrades gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

XII. Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren

§ 16

(1) Dem Bewerber sind die Entscheidungen über die Zulassung zum Promotionsverfahren, über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und das Ergebnis des Promotionsverfahrens schriftlich mitzuteilen. Jeder belastende Bescheid des Fakultätsrates und /oder der Promotionskommission ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Gegen die Entscheidung kann der Betroffene binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder nach Einholung einer Stellungnahme der Rechtsabteilung der Universität. Den Widerspruchsbescheid erlässt der Rektor nach Gegenzeichnung durch den Dekan.

(3) Für den Widerspruch und das Widerspruchsverfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung. Im Übrigen gilt § 111 des Thüringer Hochschulgesetzes.

XIII. Ehrenpromotion und Doktorjubiläum

§ 17

(1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder anderer besonderer Verdienste kann die Friedrich-Schiller-Universität Jena durch die Physikalisch-Astronomische Fakultät für ihre Fachgebiete den Doktor ehrenhalber nach § 1 Abs. 2 als seltene Auszeichnung verleihen.

(2) Hierfür müssen mindestens drei Professoren der Fakultät den Kandidaten für eine Ehrenpromotion vorschlagen.

(3) Unter Würdigung der vorgelegten Stellungnahmen entscheidet der Fakultätsrat mit drei Viertel der Stimmen seiner promovierten Mitglieder über den Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde. Vor dem Beschluss des Fakultätsrates ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Rektor und Dekan vollziehen die Verleihung der Ehrendoktorwürde in der Regel in einer Veranstaltung, zu der der Senat und die Mitglieder der Fakultät geladen sind, durch Überreichung einer vom Rektor und Dekan unterzeichneten Urkunde, in der die Leistungen der geehrten Persönlichkeit gewürdigt werden.

§ 18

(1) Die Promotionsurkunde kann zur 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wissenschaftlichen Verdienste oder auf die enge Verbindung des Jubilars mit der Friedrich-Schiller-Universität Jena angebracht erscheint.

(2) Die Jubiläumsurkunde wird auf Antrag des Dekans und nach Zustimmung des Fakultätsrates verliehen. Sie trägt die Unterschriften des Rektors und des Dekans.

XIV. Schlussbestimmungen

§ 19

(1) Soweit in dieser Ordnung keine oder keine anderweitigen Regelungen getroffen werden, gelten im Übrigen die Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten.

(2) Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der männlichen und in der weiblichen Form.

§ 20

(1) Diese Promotionsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 30. Juli 2008 (Verkündungsblatt Nr. 6/2008) geändert am 21.01.2009 (Verkündungsblatt Nr. 2/2009) mit der Maßgabe außer Kraft, dass sie für Doktoranden, die ihr Wahlrecht nach Abs. 2 im Sinne der bisherigen Ordnung ausüben, die Gültigkeit behält.

(2) Antragsteller, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits auf der Grundlage der Promotionsordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 30. Juli 2008 geändert am 21.01.2009 als Doktorand angenommen wurden, sind berechtigt, zwischen der bisherigen und dieser Promotionsordnung zu wählen.

Jena, den 15. April 2014

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor
der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. habil. Gerhard G. Paulus
Dekan
der Physikalisch-Astronomischen Fakultät

Anlagen zur Promotionsordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät

Anlage 1: Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Grundsätzlich besteht für Absolventen anderer als im § 3 Abs. 1 genannter Studiengänge die Möglichkeit, den Antrag auf Zulassung zur Promotion an der Physikalisch-Astronomischen Fakultät zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Fakultätsrat erst dann, wenn diese ein Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich absolviert haben.

(2) Für das Eignungsfeststellungsverfahren ist ein vom Fakultätsrat für den jeweiligen Kandidaten eingesetzter Prüfungsausschuss unter der Leitung des Studiendekans verantwortlich. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auch Abweichungen von den Zulassungsbedingungen festlegen.

(3) Der Prüfungsausschuss legt entsprechend den geltenden Prüfungsordnungen in Abhängigkeit vom Thema der angestrebten Promotion sowie dem angestrebten Doktorgrad fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(4) Wird eine Leistungsüberprüfung nicht erfolgreich abgeschlossen, kann sie nur einmal wiederholt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Dem Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind beizufügen:

- ein Lebenslauf über den Werdegang mit den Unterlagen (Abschlusszeugnisse, Abschlussarbeit)
- eine Erklärung, ob bereits an einer Hochschule eine Promotionseignungsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung stattgefunden hat und mit welchem Ergebnis
- ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht
- eine Erklärung darüber, ob ein akademischer Grad entzogen wurde oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren läuft.

Anlage 2: Titelseite

**Muster
für die Titelseite einer Dissertation**

T i t e l d e r D i s s e r t a t i o n

**Dissertation
zur Erlangung des akademischen Grades**
(der zutreffende Grad ist einzusetzen)

doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)
Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)

vorgelegt dem Rat der **Fakultät**
der Friedrich-Schiller-Universität Jena

von *(bereits erworbener akadem. Grad, Vor- und Zuname)*

geboren am in

Muster der Titelblattrückseite (unten)

(alle Angaben auf der Titelblattrückseite erst in den Pflichtexemplaren ausfüllen)

Gutachter

1.
2.
3.

Tag der Disputation:

Anlage 3: Urkunde

**Dritte Änderung der Promotionsordnung
der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 15. April 2014**

Gemäß § 3 Absatz 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Promotionsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 27. Mai 2002 (Gemeinsames Amtsblatt des TKM/TMWFK 2003 S. 289), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 03. Juni 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 13/2009 S.1255). Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat am 05. Februar 2014 die Änderung beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. April 2014 die Änderung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Rektor hat am 15. April 2014 die Änderung genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Promotionsordnung**

1. § 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „muss“ werden die Worte „zu Beginn des Promotionsvorhabens“ eingefügt und der Klammerzusatz „(Anlage 1)“ gestrichen

2. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Dissertation“ ein Komma und die Worte „eine elektronische Fassung“ eingefügt.

b) In Nr. 3. wird der Klammerzusatz „(Anlage 2)“ gestrichen.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Dissertation besteht grundsätzlich aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Monographie), die die eigenständigen Arbeiten und Ergebnisse des Bewerbers nachvollziehbar beschreibt, diese nach den einschlägigen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis im jeweiligen Umfeld einordnet und in ihrer Bedeutung umfassend diskutiert. Publikationsbasierte Dissertationen, die aus mindestens drei veröffentlichten, zur Publikation angenommenen oder zur Begutachtung eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten, bei denen der Kandidat als Hauptautor genannt ist, bestehen, sind möglich (kumulative Dissertation). Mindestens zwei Manuskripte müssen bereits publiziert oder zur Veröffentlichung angenommen sein und ein weiteres Manuskript zur Veröffentlichung eingereicht sein. Den verwendeten Artikeln ist sowohl eine übergreifende, ausführliche Einleitung, eine entsprechende Diskussion der Ergebnisse als auch eine abschließende Zusammenfassung beizufügen (Umfang insgesamt mindestens 8000 Worte). Näheres wird in einer vom Fakultätsrat zu beschließenden Durchführungsbestimmung geregelt.“

b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Dissertation ist in deutscher oder/und englischer Sprache abzufassen und in gedruckter und gebundener Form vorzulegen.“

c) In Abs. 3 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Anlage 3)“ gestrichen.

d) Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Nach Eingang der Gutachten liegt die Dissertation für die Hochschullehrer und habilitierten Mitglieder der Fakultät im Dekanat für zwei Wochen zur Einsicht und gegebenenfalls Stellungnahme aus.“

4. § 9 wird wie folgt geändert
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „öffentliche“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „einem“ das Wort „öffentlichen“ und nach dem Wort „anschließenden“ das Wort „hochschulöffentlichen“ eingefügt.
 - cc) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
Auf Antrag kann die wissenschaftliche Diskussion auch öffentlich erfolgen.“
 - dd) Die bisherigen Sätze 3 bis 8 werden zu den Sätzen 4 bis 9
 - b) Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.
5. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Gesamtprädikat“ werden folgende Worte angefügt: „und die Verleihung des Doktorgrades“
 - b) Folgender neuer Satz 2 wird angefügt:
“Damit gilt die Promotion im Hinblick auf das Befristungsrecht als abgeschlossen.“
6. § 13 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Der Pflicht zur Veröffentlichung ist Genüge getan, wenn über die vier Exemplare der Dissertation für die Prüfungsakten hinaus der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek (ThULB) Pflichtexemplare gemäß den entsprechenden Vorschriften in den Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen (ABPO) der Friedrich-Schiller-Universität Jena sowie der Maßgaben der ThULB übergeben werden.“
7. Die Anlagen werden aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.
- (2) Antragsteller, die vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits als Doktorand angenommen wurden, sind bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten dieser Änderungssatzung folgenden Semesters berechtigt, zwischen dieser Ordnung oder der Promotionsordnung in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung zu wählen.
- (3) Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität wird ermächtigt, den Wortlaut der Promotionsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät in der vom Inkrafttreten dieser Änderung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Jena, den 15. April 2014

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der
Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. Ulrich S. Schubert
Dekan der
Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät